

17. November 2011

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.**  
**zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb von**  
**audiovisuellen Werken in der Europäischen Union:**  
**Chancen und Herausforderungen für den digitalen Binnenmarkt**

- 1. Welches sind die wichtigsten rechtlichen oder sonstigen Hindernisse – in Bezug auf das Urheberrecht oder andere Aspekte – die die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes für den grenzübergreifenden Vertrieb audiovisueller Werke behindern? Welche Rahmenbedingungen sollten angepasst oder geschaffen werden, um einem dynamischen digitalen Binnenmarkt für audiovisuelle Inhalte Impulse zu geben und die Mehrgebietslizenzierung zu erleichtern? Welches sollten die wichtigsten Prioritäten sein?*

Mögliche, in Frage kommende Hindernisse werden im Grünbuch selbst beschrieben, nämlich technologische Hindernisse, komplexe Verfahren für die Lizenzierung von Urheberrechten, rechtliche und vertragliche Bestimmungen für Verwertungsfenster, mangelnde Rechtssicherheit für die Dienstleister, Zahlungsverfahren, Verbraucher-vertrauen und das Vorhandensein kultureller und sprachlicher Unterschiede (S. 4 des Grünbuchs). Aus Sicht des DJV sind diese Hindernisse allerdings im Hinblick auf die Entwicklung des Binnenmarktes unterschiedlich zu gewichten. Technologische Hindernisse sollten ggf. durch die Förderung von Zugangsmöglichkeiten zu Technologien oder durch Anreize, sie zu beheben, beseitigt werden. Ebenso könnten Maßnahmen zur Vereinfachung von Verfahren für die Lizenzierung von Urheberrechten ergriffen werden. Dabei ist aber zwingend zu berücksichtigen, dass die Interessen der Urheber gewahrt bleiben. Vorstellbar ist insoweit z.B. für bestimmte Nutzungen gebietsübergreifender Art das in Nordeuropa bekannte System der „extended collective license“



DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

unter der Voraussetzung, dass die Urheber an den Einnahmen aus solchen Lizenzen angemessen partizipieren, auf den Binnenmarkt zu erstrecken. Denkbar sind auch Regelungen die im Interesse der Dienstleister Hindernisse beseitigen. Der freie Dienstleistungsverkehr (Art. 56 AEUV) legt entsprechende Maßnahmen nahe. Jedoch ist dabei immer zu beachten, dass zwingende Gründe des Allgemeinwohls die Dienstleistungsfreiheit einschränken können. Dazu gehört auch das Allgemeininteresse in Form des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums (EuGH, Urteil vom 04.10.2011, C-403/08 und C-429/08).

2. *Welche praktischen Probleme ergeben sich für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten in Zusammenhang mit der Klärung der Rechte an audiovisuellen Werken a) in einem einzigen Gebiet und b) gebietsübergreifend? Welche Rechte sind davon betroffen? Für welche Nutzung?*
3. *Können Probleme bei der Klärung des Urheberrechts durch eine Verbesserung des Lizenzierungsrahmens gelöst werden? Ist ein gebietsbasiertes Urheberrechtssystem in der EU in einem Online-Umfeld geeignet?*

In ihrer Mitteilung vom 24.05.2011 hat die Kommission angekündigt, Vorschläge zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die gemeinsame Verwaltung von Urheberrechten vorlegen zu wollen, der eine Mehrgebietslizenzierung sowie eine gesamteuropäische Lizenzierung ermöglicht. Sie will Vorschriften zur Transparenz und effektiven Überwachung festlegen, einschließlich gemeinsam verwalteter Einnahmenflüsse. Klarere Vorschriften zur Lizenzierung von Urheberrechten und die Verteilung von Einnahmen sollen zu gleichen Rahmenbedingungen für alle Akteure führen: Rechteinhaber, Verwertungsgesellschaften, Dienstleistungsanbieter und Verbraucher (S. 14 der Mitteilung). Grundsätzlich ist der Ansatz der EU-Kommission, die Rahmenbedingungen durch Transparenz und klarere Regelungen zu verbessern, zu begrüßen. Nach Meinung des DJV kann jedoch das angestrebte Ziel von der EU-Kommission für Urheber nur erreicht werden, wenn auch ihre Bedingungen in einem einheitlichen Rechtsrahmen weiterentwickelt und gehörig berücksichtigt werden. Ein Lizenzierungsrahme ohne Berücksichtigung eines die Urheber schützenden Vertragsrechts wäre nicht geeignet, zur Verbesserung der Klärung der Urheberrechte beizutragen. Wenn zum "acquis communautaire" der Urheberrechtsrichtlinien der EU auch als grundlegendes Prinzip die Vertragsfreiheit als das Recht der Autoren gehören soll, frei über die Be-

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

dingungen zu entscheiden, unter denen sie ihre Werke verwerten möchten<sup>1</sup>, dann ist es nach Meinung des DJV unabdingbar, die dafür notwendigen Rechtsregelungen im Kontext eines Lizenzierungsrahmens mit zu schaffen. Dazu gehört auch ein zwingender Anspruch auf Erhalt einer angemessenen und gerechten Vergütung für jede Nutzung des Werkes. Insoweit geht der Vorschlag, „ein nicht streichbares, angemessenes Recht auf gerechte Entlohnung für die "öffentliche Zugänglichmachung" im EU-Recht zu implementieren<sup>2</sup>, nicht weit genug. Allerdings ist diese Forderung mit guter Begründung<sup>3</sup> ein Schritt in die richtige Richtung. Ein gebietsbasiertes Urheberrecht kann zu erheblichen Problemen bei Online-Nutzungen im Binnenmarkt führen. So könnte z.B. ein Rutschbahneffekt nach unten eintreten, wenn Verwerter oder Provider sich Mitgliedsstaaten als Basis aussuchen, die ein möglichst schwaches Urheberrechtsregime bevorzugen. Das wäre nicht im Interesse der Urheber. Andererseits besteht aber die Gefahr, dass ein nicht mehr gebietsbasiertes Urheberrecht, also ein im Binnenmarkt einheitliches Urheberrecht, zu demselben Effekt führt, wenn es auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners konstruiert wird. Der DJV tendiert daher dazu, schon wegen des im Urheberrecht geltenden Territorialitätsprinzips ein gebietsbasiertes Urheberrechtssystem zu befürworten. Er würde sich einer anderen Lösung nicht verschließen, wenn sichergestellt wäre, dass ein effektives Urhebervertragsrecht die Rechte der Urheber im Binnenmarkt umfassend wahrt.

4. *Welche technischen Mittel, beispielsweise individuelle Zugangscodes, sind denkbar, um den Verbrauchern den Zugang zu „ihrer“ Sendung oder anderen Diensten und „ihrem“ Inhalt unabhängig von ihrem Aufenthaltsort zu ermöglichen? Welche Auswirkungen könnten diese Ansätze auf die Lizenzierungsmodelle haben?*

Zur technischen Fragestellung äußert sich der DJV nicht. Im Übrigen müssen Verträge, vor allem AGB mit Verbrauchern auch bei Anwendung technischer Mittel respektieren, dass Verbraucher die von ihnen erworbenen Lizenzen auf allen von ihnen genutzten Plattformen und Geräten privat nutzen können.

5. *Wäre die Ausweitung des für Satellitenprogramme geltenden „Ursprungsland“-Grundsatzes auf die Online-Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten machbar und*

---

1 Vgl. Multi-Territory Licensing of Audiovisual Works in the European Union, Studie der KEA, 2010, S. 138

2 so aber KEA, aaO, S. 172

3 ebd.

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

*welche Vor- und Nachteile hätte dies? Auf welche Weise könnte das Ursprungsland bei der Online-Verbreitung am besten ermittelt werden?*

Nach Meinung des DJV wäre eine Ausweitung theoretisch denkbar. Allerdings sind bisher die Auswirkungen einer solchen Ausweitung für die Urheber nicht kalkulierbar. Das Ursprungslandprinzip des Art. 1 Abs.2 (b) der Kabel- und Satellitenrichtlinie sieht vor, dass der Eingabepunkt des Signals eines Satellitenprogramms für das anzuwendende Recht maßgebend ist, sofern die Kommunikationskette zum Satelliten und zurück zur Erde nicht unterbrochen wird. Eine vergleichbare Regelung ist auch für die Online-Nutzungen vorstellbar, wenn es sich feststellen lässt, wo das Werk erstmals öffentlich zugänglich gemacht wurde. Allerdings ist der Transportweg im Onlinebereich nicht vergleichbar der Satellitenabstrahlung eindimensional. Da in der Onlinewelt Datenpakete transportiert werden und nicht zwangsläufig ganze Werke, lässt sich auch schwieriger feststellen, in welchem Land der Eingabepunkt liegt. Entscheidend ist aber aus der Sicht von Urhebern, etwas anderes. Urheber leben i.d.R. von der Nutzung ihrer Werke. Sie sind daher auf einen vergleichbar hohen Schutz und darauf angewiesen, dass ihre Vergütungsansprüche nicht durch die Anwendung des Ursprungslandprinzips unterlaufen werden. Onlinedienste könnten versucht sein, sich vorzugsweise in solchen Ländern niederzulassen, in denen die Vergütung am niedrigsten oder die Vertragspartner auf der Seite der Urheber am schwächsten sind. Wenn daher das Ursprungslandprinzip auch auf die Online-Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten angewandt werden soll, muss zugleich sichergestellt werden, dass der beschriebene Effekt nicht eintritt. Selbst wenn die Rechteklärung nach diesem Prinzip erfolgt, müssten die Urheber in die Lage versetzt werden, die angemessene Vergütung für die gesamte Nutzung durchzusetzen, z.B. mit Hilfe von Verwertungsgesellschaften. Soweit bekannt, hat jedoch das Ursprungslandprinzip im Bereich der Satellitenprogramm nur wenig an dem Zustand fragmentierter Märkte in der EU geändert<sup>4</sup>. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, dass das geltende Territorialitätsprinzip durchaus dazu beigetragen hat, dass Rechte nicht nur präziser vermarktet werden konnten, sondern auch, dass zugleich die Anwendung des Prinzips Anreiz bot<sup>5</sup>, Mindeststandards international zu verankern. Es spricht aus Sicht des DJV daher mehr

---

4 KEA Study, S. 146 unter Berufung auf European Audiovisual Observatory Iris Plus, Convergence, droit d'auteur et télévision transfrontière, 2009-8

5 Peifer, Das Territorialitätsprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen, ZUM 2006, 1 (5)

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

gegen als für die Einführung des Ursprungslandprinzips im Bereich der Audiovisuellen Online-Dienste.

6. *Welche Kosten und welcher Nutzen wären mit der technologisch neutralen Ausweitung des Systems zur Klärung des Urheberrechts bei der grenzübergreifenden Kabelweiterverbreitung audiovisueller Mediendienste verbunden? Sollte diese Ausweitung auf „geschlossene Umfelder“ wie IPTV begrenzt sein oder sollte sie alle Formen der offenen Weiterverbreitung (Simulcasting) über das Internet umfassen?*

Nach Meinung des DJV ist gegen eine technologieneutrale Ausgestaltung auch im Hinblick auf die Weiterverbreitung einer Sendung über das Internet (Simulcasting) nichts einzuwenden, zumal im Grünbuch darauf hingewiesen wird, dass dies in der Praxis bereits teilweise geschieht, da Breitbandbetreiber, die einen Analogdienst – „zeitgleiche, unveränderte und vollständige“ Weiterverbreitung – bieten, in die globalen Regelungen für die Kabelverbreitung einbezogen sind. Warum für On-Demand-Dienste und aus dem Internet stammende Streamingdienste (Webcasting) etwas anderes gelten sollte, ist nicht ersichtlich. Wesentlicher ist aber, dass die obligatorische kollektive Lizenzerteilung für die Kabelweiterverbreitung auch im Falle der technologieneutralen Ausgestaltung der Richtlinie erhalten bleibt. Den Urhebern zumindest in Deutschland wurde durch diese Regelung in Art. 9 ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung verschafft, der auch realisiert werden konnte. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Anspruch wieder in Frage gestellt werden sollte.

7. *Sind angesichts der raschen Weiterentwicklung sozialer Netzwerke und Websites von sozialen Medien, die sich auf die Erstellung und das Hochladen von Online-Inhalten durch die Nutzer stützen (Blogs, Podcasts, Posts, Wikis, Mashups, Dateitauschbörsen und Videoportale), besondere Maßnahmen erforderlich?*

Nach Auffassung des DJV besteht im Zusammenhang mit den angestellten Überlegungen im Grünbuch zum Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union, keine Notwendigkeit, zu prüfen, ob etwa im Rahmen der Richtlinie über die Informationsgesellschaft Urheberrechtsausnahmen und -beschränkungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung sozialer Netzwerke und Websites von sozialen Medien aktualisiert werden müssten. Auch für andere vergleichbare besondere Maßnahmen besteht kein Anlass. Soweit im Rahmen der genannten Medien eine private Nutzung stattfindet oder stattfinden kann, können Werke genutzt werden, wenn diese Art der Nutzung durch Geräte- oder Speichemedienvergütungen zu Gunsten der Urheber abgegolten wird. Soweit unter Verwendung sozialer Netzwerke oder Medien

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

eine öffentliche Wiedergabe erfolgt, besteht kein Grund, den Urhebern dieses Recht (Art 3 der Richtlinie über die Informationsgesellschaft) zu nehmen oder es z.B. zur Erleichterung von Wikis oder Mashups einzuschränken. Insbesondere wäre dabei zu beachten, dass Urheber ein Persönlichkeitsrecht geltend machen können, dass unveräußerlich ist. Der Schutz der Autorenrechte von Journalisten und die Garantie, dass sie eine Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke behalten, sind von zentraler Bedeutung für den Fortbestand eines unabhängigen, hochwertigen und professionellen Journalismus<sup>6</sup>. Dieser als wesentlich erkannte Schutz sollte nicht durch Regelungen in Frage gestellt werden können, die vermeintlich alternativlos sind, weil so genannten „Amateur-Nutzern“, deren „User generated Content“ nicht für gewerbliche Zwecke erstellt werden, Verfahren wegen Verstößen gegen das Urheberrecht drohen, wenn sie Material ohne die Zustimmung des Urhebers hochladen. Der DJV befürwortet damit nicht ein System von Abmahnexessen, im Gegenteil. Allerdings gibt er zu bedenken, dass jede Erleichterung von Vermischungen journalistischer Werke nicht nur das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Autors, sondern die Glaubwürdigkeit des Journalismus überhaupt in Frage stellen kann.

8. *Wie werden künftige technologische Entwicklungen (z. B. Cloud Computing) sich auf den Vertrieb audiovisueller Inhalte einschließlich der Bereitstellung von Inhalten für multiple Geräte und der Möglichkeit für die Kunden, auf Inhalte unabhängig von ihrem Standort zuzugreifen, auswirken?*

Cloud Computing, deren Infrastruktur ganz überwiegend derzeit vor allem in den USA angesiedelt ist<sup>7</sup>, wird in Europa bereits in erheblichem Maße angewandt. Nach einem Überblick der 451 Group im Jahr 2010 wird Cloud Computing zu 57 % in den USA zu 31 % in Europa und zu 12 % in Asien genutzt<sup>8</sup>. Es ist daher nur eine Frage von kurzer Zeit, bis Cloud Computing für den Vertrieb audiovisueller Inhalte eine überragende Rolle spielt und unmittelbar oder mittelbar für den Endnutzer nicht mehr hinweg zu denken ist. Wesentliches Merkmal des Cloud Computing ist es, dass seitens des Nutzers nicht mehr selbst Hardware oder Software betrieben, sondern heruntergeladen wird. Daher kann mit den herkömmlichen Begriffen der öffentlichen oder privaten Wiedergabe in solchen Fällen nicht mehr zu gearbeitet werden, um z.B. Nut-

6 MITTEILUNG DER KOMMISSION Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, S. 17

7 [http://www.informationweek.com/cloud-computing/blog/archives/2010/04/cloud\\_computing\\_17.html?cid=RSSfeed\\_IWK\\_ALL](http://www.informationweek.com/cloud-computing/blog/archives/2010/04/cloud_computing_17.html?cid=RSSfeed_IWK_ALL) , abgerufen am 05.11.2011

8 <http://www.cloudave.com/553/cloud-computing-outside-us/> , abgerufen am 05.11.2011

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

zern die private Nutzung geräteunabhängig zu gestatten. Begriffe wie der der Öffentlichkeit müssen wahrscheinlich neu definiert und technologisch angepasst werden. Aus Sicht des DJV muss aber sichergestellt sein, dass technologische Entwicklungen wie das Cloud Computing nicht dazu eingesetzt oder missbraucht werden, essentielle Strukturen des Urheberrechts, wie z.B. die Persönlichkeitsrechte und die ausschließlichen Verwertungsrechte aufzulösen.

9. *Wie könnte die Technologie die Klärung von Rechten erleichtern? Würde die Entwicklung von Systemen zur Identifizierung audiovisueller Werke und Rechteinhaber-Datenbanken die Klärung von Rechten beim Online-Vertrieb audiovisueller Werke erleichtern? Welche Rolle könnte die Europäische Union hierbei gegebenenfalls spielen?*

Der DJV begrüßt die Ankündigung der EU-Kommission, Projekte für die Entwicklung automatisierter und integrierter, auf Standards aufbauender Infrastrukturen für die Rechteverwaltung unterstützen zu wollen. Es ist richtig, dass Interoperable Online-Datenbanken es leichter machen sollten, Rechteinhaber zu identifizieren und die Entwicklung von Lizenzierungsinfrastrukturen zu fördern<sup>9</sup>. Dazu gehören auch Projekte, wie z.B. die International Standard Audiovisual Number (ISAN) oder das Netzportal ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works) zur Identifizierung von Rechteinhabern und zur Klärung des Rechtstatus eines Werkes. Wesentlich bei solchen Entwicklungen ist dabei aus Sicht des DJV, dass ein effektiver Schutz auch der Metadaten erreicht wird, so dass Werke und ihre Urheber leicht identifiziert werden können.

10. *Sind die derzeitigen, auf Optionen für gestaffelte Plattformen und gebietsweiser Herausgabe basierenden Modelle von Filmfinanzierung und -vertrieb im Rahmen von audiovisuellen Onlinediensten noch relevant? Wie könnte die Herausgabe älterer Filme, für die keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen mehr gelten, für den Online-Vertrieb in der gesamten EU am besten erleichtert werden?*

Nach Ansicht des DJV sind diese Optionen und Modelle in Europa nach wie vor relevant und werden es auch bleiben. Europa ist gekennzeichnet durch eine tief gestaffelte Vielfalt an Sprachen, kulturellen Eigenarten und Strömungen, sowie historischen Entwicklungen. Das zeigt sich auch im audiovisuellen Bereich, z.B. des Films, des Fernsehens oder des Hörfunks. Das Grünbuch verweist nicht von ungefähr darauf, dass die EU heute zu den größten Filmproduktionsstandorten der Welt gehört. Nichts

---

9 vgl. MITTEILUNG DER KOMMISSION, aaO, S. 15

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

anderes gilt unter Vielfaltsgesichtspunkten auch für das Fernsehen und die Hörfunkprogramme. Die auf den angesprochenen Optionen für gestaffelte Plattformen und gebietsweiser Herausgabe basierenden Modelle von Filmfinanzierung und -vertrieb können diese Vielfalt wesentlich zielgenauer berücksichtigen als Modelle der Filmfinanzierung oder des Filmvertriebs, die sich vor allem am Massengeschmack oder -publikum ausrichten. Sie tragen damit zum Erhalt des kulturellen Erbes in erheblichem Maße bei. Soweit ältere Filme noch dem Urheberrecht unterliegen, richtet sich der Vertrieb nach dessen Regeln, für andere Filmwerke könnten Archivregeln oder Regeln zu verwaisten Werken die Zugänglichkeit erleichtern.

*11. Sollte es den Mitgliedstaaten untersagt werden, im Rahmen staatlicher Zuschüsse für die Filmproduktion rechtsverbindliche Verwertungsfenster aufrechtzuerhalten oder einzuführen?*

Nein, es sollte ihnen aus den zu Frage 10 dargelegten Gründen nicht untersagt werden. Das schließt es nicht aus, dass die Regeln, die rechtsverbindliche Verwertungsfenster vorsehen, daraufhin überprüft werden, ob kulturelle Interessen in der gesamten EU durch ihre Änderung besser gefördert werden können.

*12. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass sich der Anteil und/oder die Sichtbarkeit europäischer Werke im Programmkatalog der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten erhöhen?*

Soweit es sich um europäische Anbieter mit einem Angebot für Europa handelt, könnten verbindliche Vorgaben gemacht werden, die die Sichtbarkeit fördern oder geeignet sind, den Anteil der europäischen Werke zu erhöhen. Z.B. könnten gesetzliche, finanzielle oder sonstige Anreize geschaffen werden. Soweit die Anbieter außerhalb Europas ein Angebot für oder in Europa bereithalten wollen und der europäischen Gesetzgebung unterliegen, sollte auf strikte Neutralität der Angebote geachtet werden. Im Übrigen dürften darüber hinaus nur Maßnahmen erfolgreich sein, die auf der Basis internationaler Verträge vereinbart werden.

*13. Welche möglichen Vor- und Nachteile bietet Ihrer Ansicht nach die Harmonisierung des Urheberrechts in der EU durch einen umfassenden Urheberrechtskodex?*

Die EU-Kommission hat in ihrer Mitteilung konstatiert, dass Autoren und andere Schöpfer eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erwartet, ganz gleich, ob es sich um Bücher, Zeitungsartikel, Tonaufzeichnungen, Aufführungen,



## DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

Filme oder Fotografien handelt<sup>10</sup>. Diese Erwartung ist berechtigt, weil Urheber verfassungsrechtlich eine Eigentumsposition für sich reklamieren können, wonach sie an den Erträgen aus der Nutzung ihrer Werke angemessen zu beteiligen sind. Zudem leben Urheber i.d.R. von ihrem schöpferischen Schaffen, das dann nicht gedeihen kann, wenn die Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke unangemessen wäre und daher nicht ausreichend ist. Nur auf diesem Hintergrund kann die Frage einigermaßen treffsicher beantwortet werden. Eine abstrakte Antwort, die lediglich die Vorteile und die Nachteile eines wie auch immer gearteten Kodexes in der EU berücksichtigt, verbietet sich dagegen, weil die Bewertung eines solchen Kodexes nicht ohne Kenntnisse des vorgesehenen Inhalts vorgenommen werden kann. Ein Beispiel: Wenn in einem umfassenden Urheberrechtskodex in der EU geregelt wäre, dass Nutzern, die urheberrechtlich geschütztes Material in ihre eigenen Werke einbeziehen wollen, um sie etwa ins Internet hoch zu laden, diese Art der Nutzung erlaubnis- und vergütungsfrei gestattet ist, müsste diese Regelung auf den scharfen Widerstand der Urheber treffen, denn sie würden dadurch partiell ihres Verbotsrechts beraubt und enteignet werden. Bisher gibt es nach hiesiger Kenntnis nur einen Entwurf eines Urheberrechtskodex in der EU, den European Copyright Code<sup>11</sup>. Dieser enthält eine starke Annäherung an das angloamerikanische Urheberrechtskonzept, das Copyright. Eine Reihe von dort vorgeschlagenen Regelungen haben den soeben beschriebenen Effekt einer falschen, weil gegen die Interessen der Urheber eingeschlagenen Richtung. Das müsste bei einem Urheberrechtskodex in jedem Fall vermieden werden. Nach Ansicht des DJV ist nur dann ein umfassender Urheberrechtskodex in der EU akzeptabel, wenn seine Regelungen die Interessen der Urheber ausreichend wahren und insbesondere klare urhebervertragsrechtliche Bedingungen enthält, die es den Urhebern ermöglichen, auf Augenhöhe mit ihren Vertragspartnern, insbesondere den Verwertern, zu verhandeln und entsprechende Ergebnisse zu erzielen. Soweit hinsichtlich der Einführung des Urheberrechtskodexes nach den Vor- und Nachteilen dieses rechtlichen Instrumentes gefragt wird, vertritt der DJV die Meinung, dass diese zum einen natürlich auch vom Inhalt abhängig sind, zum anderen die Nachteile eines solchen Instrumentes wahrscheinlich wegen seiner Unverbindlichkeit einerseits, seiner faktischen Wirkung andererseits aber überwiegen. zum einen natürlich eben

---

10 Mitteilung Kommission, S. 12

11 [www.copyrightcode.eu](http://www.copyrightcode.eu)

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

*14. Welche Ansicht vertreten Sie bezüglich der Einführung eines fakultativen einheitlichen EU-Urheberrechtstitels? Welche Merkmale sollte ein einheitlicher Titel, auch in Bezug auf nationale Rechte, haben?*

Das nach Art. 118 AEUV seit 2009 mögliche rechtliche Instrument eines einheitlichen (fakultativen) Rechtstitels im Bereich des Urheberrechts ist ohne Zweifel besser geeignet als ein Urheberrechtskodex, weil es verbindlich neben die nationalen Urheberrechtsgesetze treten würde. Inhaltlich gilt im Übrigen aber dasselbe, wie in der Antwort zu Frage 13. Nur dann, wenn der derzeitige *aquis communautaire* die Grundlage dieses Titels bilden würde und darüber hinaus zwingende urhebervertragsrechtliche Regelungen die berechtigten Ansprüche der Urheber sicherten, könnte der einheitliche Titel von Vorteil für die Urheber sein. Zu diesen notwendigen Regeln eines einheitlichen Titels gehören nach Meinung des DJV mindestens:

- die Sicherung der Urheberpersönlichkeitsrechte,
- ausschließliche Verwertungsrechte, die den Urhebern zugeordnet werden,
- eindeutige Schrankenregelungen mit Vergütungsansprüchen für die Urheber,
- die Verankerung der Vertragszwecktheorie und entsprechender gesetzlicher Regeln für den Fall, dass die Vertragsparteien keine Vereinbarung getroffen haben,
- zwingende Ansprüche auf Zahlung angemessener Vergütungen für jeden Fall der Nutzung oder Rechtseinräumung,
- kollektive Rechtsinstrumente zu Gunsten der Urheber im Vertragsrecht, z.B. Verhandlungsmöglichkeit von gemeinsamen Vergütungsregeln verbunden mit einer im Bedarfsfall verbindlichen Schlichtung,
- eine Schutzdauer für das Urheberrecht, die den Interessen der Urheber gerecht wird.

*15. Ist die Harmonisierung des Begriffs der Urheberschaft und/oder der Übertragung von Rechten an audiovisuellen Produktionen erforderlich, um die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke in der EU zu erleichtern?*

Die Harmonisierung des Begriffs der Urheberschaft ist nur dann sinnvoll, wenn die an dem Filmwerk oder der sonstigen audiovisuellen Produktion beteiligten schöpferisch Tätigen auch als Urheber von der harmonisierten Regelung akzeptiert werden. Das gilt z.B. für Autoren, Regisseure, Kameraleute und weitere, wie z.B. Szenenbildner.

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

Urheber sind dagegen i. d. R. nicht die Produzenten der Werke. Die Begründung für deren Anteil ist ganz überwiegend durch die Übernahme des Investitionsrisikos, der Organisation etc. gerechtfertigt. Urheber werden sie dadurch nicht. Sie können schon deswegen nicht als Urheber angesehen werden, weil ein erheblicher Anteil der audiovisuellen Produktion, z.B. Bereich der Dokumentation und der journalistischen Produktionen ohne Produzenten unmittelbar z. B. für Rundfunkveranstalter entstehen. Wäre der Produzent immer auch (Co-)Autor, bestünde die Gefahr, dass die eigentlichen Urheber an der Verwertung ihrer Werke nicht mehr angemessen beteiligt würden. Gleichwohl kann es im Interesse aller Beteiligten sein, den Produzenten die Nutzungsrechte, soweit sie nicht durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, zu übertragen, damit zur Auswertung der audiovisuellen Produktion ein möglichst großes Verhandlungsgewicht auf Seiten der Urheber entsteht.

- 16 *Ist ein unverzichtbares Recht auf Vergütung für Autoren audiovisueller Werke auf europäischer Ebene erforderlich, um eine proportionale Vergütung für die Online-Nutzung ihrer Werke zu gewährleisten, nachdem sie ihr Recht auf Zugänglichmachung übertragen haben? Wenn ja, sollte ein solcher Vergütungsanspruch obligatorisch von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden?*
- 18 *Ist ein unverzichtbares Recht auf Vergütung für ausführende Künstler audiovisueller Werke auf europäischer Ebene erforderlich, um eine proportionale Vergütung für die Online-Nutzung ihrer Darbietung zu gewährleisten, nachdem sie ihr Recht auf Zugänglichmachung übertragen haben? Wenn ja, sollte ein solcher Vergütungsanspruch obligatorisch von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden?*

In den Antworten zu den Fragen 13 und 14 wurde bereits darauf hingewiesen, dass der DJV nicht nur für Urheber von audiovisuellen Werken, sondern für alle Urheber unverzichtbare Ansprüche auf eine angemessene Vergütung für notwendig erachtet. Jedenfalls dann, wenn etwa das Territorialitätsprinzip von der nationalstaatlichen auf die Ebene der EU erstreckt werden soll, die mitgliedstaatlichen Regelungen sich also mit denen der EU verschränken oder ggf. von letzteren überlagert werden, sind entsprechende Regelungen zwingend notwendig. Eine solche Vorgehensweise entspräche auch dem bisherigen *aquis communautaire*, denn in den Erwägungsgründen zu einigen der Richtlinien zum Urheberrecht wird immer wieder hervorgehoben, dass das schöpferische Schaffen nur dann gedeiht, wenn die Urheber an der Nutzung ihrer Werke ordentlich beteiligt werden. Darüber hinaus wäre eine weitere Harmonisierung der Urheberrechtsregelungen höchst unvollkommen und abzulehnen, wenn dabei nicht endlich auch die vertragsrechtlichen Interessen der Autoren in einer Art und

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

Weise Berücksichtigung finden, die ihnen die angemessene Beteiligung an der Nutzung ihrer Werke gewährleistet. Dazu gehört es auch, dass Autoren ihre Rechte kollektiv, ggf. über eine Verwertungsgesellschaft, wahrnehmen können.

Es gibt erste Ansätze dazu, Verwertungsgesellschaften im Bereich des Films, aber auch hinsichtlich des Textschaffens, Vergütungsansprüche obligatorisch zur Wahrnehmung zu übertragen. Das gilt z.B. für Überlegungen hinsichtlich der Verwaltung von verwaisten Werken, oder auch hinsichtlich der Ausschnittsnutzung von audiovisuellen Werken. Allerdings ist diese Entwicklung bisher nicht sehr weit fortgeschritten und die Diskussion über das Für und Wider hat erst begonnen. Deswegen sollten Vergütungsansprüche, die auf europäischer Ebene geschaffen werden, immer auch an Verwertungsgesellschaften abtretbar sein, ohne sie schon jetzt in jedem Fall den Verwertungsgesellschaften ausschließlich zur Wahrnehmung zuzuweisen. Diese Lösung würde die Verhandlungsmacht der Urheber stärken, ohne sie zu sehr an Verwertungsgesellschaften zu binden.

Hinsichtlich der Antwort zu Frage 18 wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Es kann nach Meinung des DJV für die berechtigten Ansprüche der Künstler grundsätzlich nichts anderes gelten.

17. *Welche Kosten und welchen Nutzen brächte die Einführung eines solchen Anspruchs für alle Akteure in der Wertschöpfungskette, einschließlich der Verbraucher, mit sich? Wie würde sich dies insbesondere auf die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke auswirken?*
19. *Welche Kosten und welchen Nutzen brächte die Einführung eines solchen Anspruchs für alle Akteure in der Wertschöpfungskette, einschließlich der Verbraucher, mit sich? Wie würde sich dies insbesondere auf die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke auswirken?*

Der Nutzen des in der Antwort zu den Fragen 16 und 18 dargestellten Weges liegt auf der Hand: alle Beteiligten würden rechtssicher entweder mit den audiovisuellen Werken handeln oder sie nutzen können. Die Urheber würden daran entsprechend ihres Werkschaffens partizipieren. Die Kosten wären diesem Nutzen adäquat angepasst, das gilt auch für die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke. In den Feldern der Nutzung von audiovisuellen Werken, in den bereits heute vergleichbare Systeme funktionieren, insbesondere im Bereich der Rechtswahrnehmung und Vergütung für die Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken, kann die Funktionsweise, der Nutzen und der Kostenanteil beobachtet und quantifiziert werden. Jedenfalls nach

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

Auffassung des DJV war diese Entwicklung in diesem Nutzungsbereich für alle Beteiligten akzeptabel.

*20. Gibt es andere Möglichkeiten, um die angemessene Vergütung von Urhebern und ausführenden Künstlern zu gewährleisten und wenn ja, welche?*

In der Antwort zu Frage 14 wurde darauf hingewiesen, dass die Grundlage dafür, dass Urheber und Künstler angemessene Vergütungen erhalten, zwingende gesetzliche Regelungen sind. Ohne solche Regelungen auch auf der europäischen Ebene werden die Schöpfer der Werke, die in allen Mitgliedsstaaten genutzt werden und zur kulturellen Identität der EU erheblich beitragen, Bittsteller gegenüber den Verwertern und ggf. auch den Endverbrauchern bleiben. Wenn Urheber und ausübende Künstler nicht gesetzlich zwingend an jeder Nutzung ihrer Werke beteiligt werden müssen, werden z. B. die Rundfunkunternehmen fortfahren, die Urheber und ausübenden Künstler mit Almosen, also geringen Pauschalhonoraren abzuspeisen und sie insbesondere nicht an weiteren Nutzungen zu beteiligen. Der DJV regt an, sich einmal die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verwertern anzuschauen und diese zu analysieren, und sie auch mit den gezahlten Pauschalhonoraren zu vergleichen, um einen Eindruck davon zu gewinnen, wie die Urheber und ausübenden Künstler um die Früchte ihrer Arbeit gebracht werden. Die angemahnten zwingenden gesetzlichen Regelungen sind in jedem Fall notwendig. Darauf aufbauend müssen Urheber und ausübende Künstler das Recht erhalten, kollektiv gegenüber Verwertern handeln zu können. Das muss auch dann gelten, wenn sie frei arbeiten und keine Arbeitnehmer sind. Für Arbeitnehmer können Tarifverträge abgeschlossen werden, für freie Urheber nach deutschem Recht nur dann, wenn sie vergleichbar den Arbeitnehmern sozial schutzbedürftig und von einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig sind. Neben der Möglichkeit, in Tarifverträgen angemessene Bedingungen für freie Urheber zu vereinbaren, sollte daher ein weiteres kollektives Instrument der Rechtsdurchsetzung treten, das der gemeinsamen Vergütungsregeln, wie in § 36 des deutschen UrhG verankert. Allerdings sollten die Fehler des UrhG vermieden werden. Freie Urheber können auch kollektiv nicht auf Augenhöhe verhandeln, wenn ihnen nicht auch Mittel an die Hand gegeben werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Interessen ggf. auch zwangsweise durchzusetzen, z.B. mit Hilfe einer verbindlichen Schlichtung oder vergleichbaren Instrumenten.

*21. Sind Änderungen der Rechtsvorschriften erforderlich, damit Einrichtungen zum Erhalt und zum Schutz des Filmerbes ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse besser erfüllen kön-*

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

*nen? Sollten Ausnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c (Vervielfältigungshandlungen in Bibliotheken) und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n (Konsultation vor Ort durch Forscher) der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft angepasst werden, um die Rechtssicherheit in der täglichen Praxis der Einrichtungen zum Erhalt und zum Schutz des Filmerbes zu erhöhen?*

Der DJV würde sich nicht grundsätzlich dagegen wenden, dass öffentlich-rechtliche Einrichtungen zum Erhalt und zum Schutz des Filmerbes in Einklang mit ihrer öffentlichen Aufgabe (Erhalt und ggf. Restaurierung der Werke) die Rechte erhalten, die sie für ihre Zwecke benötigen und in dem Umfang, in dem sie die Rechte gebrauchen.. Dazu gehört die Möglichkeit, etwa Archive zu digitalisieren und ggf. Filme auch zu den genannten Zwecken in neue Datenformate zu übertragen. Nicht gehört es dazu, die treuhänderisch bewahrten und verwalteten Werke beliebig online zu stellen, sie also öffentlich zugänglich zumachen oder sie sonst zu verwerten. Das muss den Urhebern oder deren Erben, ggf. vertreten durch eine Verwertungsgesellschaft, vorbehalten bleiben. Die Besorgnis dieser Einrichtungen, die Klärung der Rechte für die von ihnen verwahrten Werke sei zeitaufwändig und könnte auch teuer sein, muss gegenüber den Rechten der Urheber zurücktreten. Eventuelle Schranken- oder Ausnahmeregelungen, die vergleichbar den in der Frage dargestellten Regelungen zu mehr Rechtssicherheit der öffentlich-rechtlichen Filmarchive führen sollen, müssten auf diese Zwecke beschränkt werden. Keinesfalls wäre es gerechtfertigt, etwa öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in solche Regelungen einzubeziehen.

22. *Welche sonstigen Maßnahmen kämen in Betracht?*

Nach Meinung des DJV wären weitere Regelungen nicht notwendig.

23. *Welche praktischen Probleme haben Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs mit anderen zu audiovisuellen Mediendiensten in Europa?*

24. *Muss der Rahmen für den Schutz des Urheberrechts angepasst werden, um die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Behinderungen zu verbessern?*

25. *Welche praktischen Vorteile böte die Harmonisierung der Vorschriften für die Zugänglichkeit von audiovisuellen Online-Diensten in Europa?*

26. *Welche sonstigen Maßnahmen sollten geprüft werden, um die europaweite Verfügbarkeit von zugänglichen Inhalten zu steigern?*

DJV-Stellungnahme zum GRÜNBUCH über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der EU

Soweit ersichtlich ist das in den Fragen 23 bis 26 zum Ausdruck kommende Anliegen bereits in der Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste in Europa angesprochen. Es heißt dort in Art. 7<sup>12</sup>: „Die Mitgliedstaaten bestärken die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter darin, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.“ Dieses Ziel wird vom DJV unterstützt. Deswegen ist gegen eine Anpassung des Rahmens für den Schutz des Urheberrechts nichts einzuwenden, wenn damit die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Behinderungen unter Wahrung der Rechte der Urheber verbessert werden kann.



Benno H. Pöppelmann  
- Justiziar -

---

12 RICHTLINIE 2010/13/ vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)